



Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) (Leistungsschutzrecht für journalistische Veröffentlichungen)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Dieses Gesetz regelt:

- b. den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern, der Sendeunternehmen sowie der Unternehmen, die journalistische Veröffentlichungen herstellen (Medienunternehmen);

Art. 28 Abs. 2

² Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus journalistischen Beiträgen vervielfältigt, verbreitet, gesendet oder weitergesendet werden oder so zugänglich gemacht werden, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben. Artikel 37a bleibt vorbehalten.

Art. 37a Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen journalistischer Veröffentlichungen

¹ Ein Medienunternehmen das erklärt, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten, hat einen Anspruch auf Vergütung, wenn Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nach Absatz 4 gewerbsmässig:

- a. Teile ohne individuellen Charakter aus seinen journalistischen Veröffentlichungen so zugänglich machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben; oder
- b. nach Artikel 28 Absatz 2 kurze Ausschnitte zugänglich machen.

² [VARIANTE 1] Der Anspruch auf Vergütung gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft nach Absatz 4 besteht auch dann, wenn das Zugänglichmachen das Ergebnis einer Suchabfrage ist.

² [VARIANTE 2] Der Anspruch auf Vergütung gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft nach Absatz 4 besteht auch dann, wenn das Zugänglichmachen das Ergebnis einer Suchabfrage ist oder wenn die Nutzer und Nutzerinnen eines Dienstes:

- a. Teile ohne individuellen Charakter aus journalistischen Veröffentlichungen über den Dienst so zugänglich machen, dass Personen von Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang dazu haben; oder
- b. nach Artikel 28 Absatz 2 kurze Ausschnitte über den Dienst zugänglich machen.

³ Der Anspruch auf Vergütung kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

⁴ Eine Vergütung schulden Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die gewinnorientiert tätig sind und eine durchschnittliche jährliche Zahl von Nutzern und Nutzerinnen von mindestens zehn Prozent der Schweizer Bevölkerung aufweisen.

⁵ Die Urheber- und verwandten Schutzrechte an den in einer journalistischen Veröffentlichung enthaltenen Werken und Schutzgegenständen bleiben unberührt.

Art. 37b Gegenrechtsvorbehalt

Ein Medienunternehmen ohne Sitz in der Schweiz hat einen Anspruch auf Vergütung nach Artikel 37a, wenn im Land, in dem es seinen Sitz hat, Medienunternehmen mit Sitz in der Schweiz ebenfalls einen finanziellen Anspruch für mit Artikel 37a vergleichbare Nutzungen haben.

Art. 37c Beteiligungsanspruch der Urheber und Urheberinnen

¹ Die Urheber und Urheberinnen der in journalistischen Veröffentlichungen enthaltenen journalistischen Werke sind am Verwertungserlös für Nutzungen nach Artikel 37a angemessen zu beteiligen.

² Der Anspruch auf Beteiligung der Urheber und Urheberinnen ist unübertragbar und unverzichtbar. Er kann nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3a. Titels

Art. 39^{bis} Dauer des Vergütungsanspruchs für die Nutzung journalistischer Veröffentlichungen

¹ Der Vergütungsanspruch für die Nutzung journalistischer Veröffentlichungen nach Artikel 37a entsteht mit deren Veröffentlichung; er erlischt nach 2 Jahren.

² Die Dauer des Vergütungsanspruchs wird vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist.

Art. 40 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- b. das Geltendmachen der Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 13a, 20, 24c, 35, 35a, 37a und 37c.

Art. 49 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Verwertungsgesellschaften müssen den Verwertungserlös nach Artikel 37a nach Massgabe des durch die Medienunternehmen getätigten Aufwands und des Beitrags der journalistischen Veröffentlichungen zur Erfüllung des Informationsbedürfnisses verteilen. Beim getätigten Aufwand sind die Entgelte besonders zu gewichten, die an die Urheber und Urheberinnen der in den journalistischen Veröffentlichungen verwendeten journalistischen Werke zu entrichten sind.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Titels

Art. 60a Vergütung für Medienunternehmen

¹ Bei der Festlegung der Vergütung nach Artikel 37a ist insbesondere der durch die Medienunternehmen bei wirtschaftlicher Verwaltung getätigte Aufwand oder der aus der Nutzung der journalistischen Veröffentlichungen erzielte Ertrag zu berücksichtigen.

² [VARIANTE 1] Ist das Zugänglichmachen das Ergebnis von Suchabfragen, so ist zusätzlich die Anzahl der Suchabfragen mit Nachrichtenbezug zu berücksichtigen.

² [VARIANTE 2] Ist das Zugänglichmachen das Ergebnis von Suchabfragen, so ist zusätzlich die Anzahl der Suchabfragen mit Nachrichtenbezug zu berücksichtigen. Nehmen die Nutzer und Nutzerinnen von Diensten Handlungen nach Artikel 37a Absatz 2 vor, so ist die Anzahl der Nutzerbeiträge mit Nachrichtenbezug zu berücksichtigen.

Art. 83a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Die Vergütung nach Artikel 37a ist ab Inkrafttreten dieser Änderung geschuldet; sie kann ab Genehmigung des entsprechenden Tarifes geltend gemacht werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

